

Newsletter

12.6.2017

Liebe Mitglieder,

Anfang März 2017 hatten wir Sie mit den Unterlagen zur Mitgliederversammlung auch über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Verpackungsgesetz informiert. Zwischenzeitlich hat das Gesetz alle parlamentarischen Hürden im Bundestag genommen und ist am 30.03.2017 beschlossen worden.

Die Bundesländer mit Grüner Regierungsbeteiligung haben gleichwohl versucht, über verschiedene Anträge im Bundesrat das Verfahren so zu verzögern, dass das Gesetz nicht mehr in dieser Legislaturperiode zustande gekommen wäre und damit gescheitert wäre. So sollte auf Initiative des Landes Berlin der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat angerufen werden.

Diesbezügliche Verzögerungs- bzw. Verhinderungsversuche sind aber letztlich gescheitert. Am 12.05.2017 ist das Gesetz endgültig auch im Bundesrat verabschiedet worden, sodass es in absehbarer Zeit im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird und damit zum 01.01.2019 in Kraft treten kann. In diesem Newsletter möchte ich Ihnen die wesentlichen Änderungen gegenüber der geltenden VerpackV näher erläutern.

Ihr



Kennzeichnend für das künftige VerpackG ist die Beibehaltung der Erfassungs- und Entsorgungszuständigkeit der Dualen Systeme für die getrennt zu sammelnden Verpackungsabfälle, wobei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern stärkere Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten auf die von den dualen Systemen durchzufüh-

rende Sammlung der Verpackungsabfälle eingeräumt werden. Die Förderung der einheitlichen Wertstoffsammlung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen ist aber weiterhin nur durch freiwillige Vereinbarungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit den dualen Systemen vor Ort umzusetzen.

Zu den wesentlichen Neuerungen des künftigen VerpackG zählt die Einführung einer Zentralen Stelle, die wesentliche Vollzugsaufgaben übernehmen wird und zur Stärkung des Wettbewerbs beitragen soll. Ökologische Verbesserungen sollen insbesondere durch angepasste Verwertungsquoten und die ökologische Bemessung der Systembeteiligungsentgelte erreicht werden.

Zu den wesentlichen Neuerungen des künftigen VerpackG im Einzelnen:

Einführung einer Zentralen Stelle

Die Zentrale Stelle ist als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts von den Herstellern systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sowie von den Vertreibern noch nicht befüllter Verkaufs- oder Umverpackungen oder von den von ihnen getragenen Interessenverbänden bis zum 01.01.2019 zu errichten (§ 24 Abs. 1 VerpackG). Die dualen Systeme und Betreiber von Branchenlösungen haben sich an der Finanzierung der Zentralen Stelle ihrem jeweiligen Marktanteil entsprechend zu beteiligen (§ 25 VerpackG).

Die Zentrale Stelle nimmt als Beliehene die ihr im Einzelnen zugewiesenen hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Aufgaben wahr (§ 26 Abs. 1 und 2

Newsletter

12.6.2017

VerpackG). Andere als die ihr ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben darf die Zentrale Stelle nicht wahrnehmen (§ 26 Abs. 3 Satz 1 VerpackG). Mit Ausnahme der mit den dualen Systemen und den Betreibern von Branchenlösungen abzuschließenden Finanzierungsvereinbarungen darf sie Verträge mit Systemen oder Entsorgungsunternehmen weder abschließen noch vermitteln (§ 26 Abs. 3 Satz 2 VerpackG).

Zu den zugewiesenen Aufgaben zählen u.a. wesentliche Vollzugsaufgaben. Im Einzelnen obliegt der Zentralen Stelle etwa die Registrierung der Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, die Prüfung der von den Herstellern abgegebenen Datenmeldungen sowie Vollständigkeits-erklärungen, die Prüfung der von den dualen Systemen vorzulegenden Mengenstromnachweise, der zu meldenden systembeteiligten Verpackungsmengen sowie die Prüfung vorzulegender Anzeigen von Branchenlösungen und der bei Durchführung von Branchenlösungen vorzulegenden Mengenstromnachweise.

Die Zentrale Stelle entscheidet zudem auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung von Verpackungen – z. B. als systembeteiligungspflichtig – sowie über die Einordnung einer Anfallstelle als eine mit privaten Haushaltungen vergleichbare Anfallstelle i.S.d. § 3 Abs. 11 VerpackG.

Das Umweltbundesamt erhält als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde der Zentralen Stelle die Befugnis, deren Aufgaben selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn die Zentrale Stelle die ihr nach § 26 Abs. 1 VerpackG zugewiesenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend erfüllt (§ 29 Abs. 3 VerpackG).

Anhebung der Verwertungsquoten

Die von den dualen Systemen zu erfüllenden Verwertungsquoten werden im Verhältnis zum geltenden Recht angehoben. Die Erhöhung der Verwertungsquoten fällt im Schnitt etwas moderater aus, als nach den ursprünglichen Entwürfen vorgesehen. Im Einzelnen:

- Eine Verwertungsquote in Höhe von 90 Masseprozent soll für Glas, PPK, Eisenmetalle und Aluminium erst ab dem 01.01.2022 einzuhalten sein (§ 16 Abs. 2 VerpackG).
- Die Verwertungsquote für Kunststoffe wird hingegen im Verhältnis zur geltenden Rechtslage deutlich angehoben. Nach der VerpackV sind Kunststoffverpackungen zu mindestens 60 Prozent einer Verwertung zuzuführen (Anhang I Nr. 1 Abs. 2 zu § 6 VerpackV). Nach dem künftigen VerpackG sind Kunststoffe ab Inkrafttreten des Gesetzes zu mindestens 90 Masseprozent einer Verwertung zuzuführen (§ 16 Abs. 2 VerpackG).
- Für Verbundverpackungen gilt nach der VerpackV eine Verwertungsquote von 60 Prozent (Anhang I Nr. 1 Abs. 2 zu § 6 VerpackV). Künftig soll für Getränkekartonverpackungen eine Verwertungsquote von zunächst 75 Masseprozent und ab dem 01.01.2022 von 80 Masseprozent gelten, während für sonstige Verbundverpackungen zunächst eine im Vergleich zur geltenden Rechtslage etwas niedrigere Verwertungsquote von 55 Masse-

Newsletter

12.6.2017

- prozent festgelegt wird, die sich ab dem 01.01.2022 auf 70 Masseprozent erhöht (§ 16 Abs. 2 VerpackG).
- Die dualen Systeme werden verpflichtet, im Jahresmittel mindestens 50 Masseprozent der im Rahmen der Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen nach § 14 Abs. 1 VerpackG insgesamt erfassten Abfälle dem Recycling zuzuführen (§ 16 Abs. 4 VerpackG).

Systembeteiligungspflicht und Systembeteiligungsentgelte

Typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallende Umverpackungen sind künftig systembeteiligungspflichtig und daher zu lizenzieren (§ 3 Abs. 8 VerpackG).

Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sind künftig verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen dieser Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen (§ 9 VerpackG). Hersteller, die nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht in den Verkehr bringen (§ 9 Abs. 5 Satz 1 VerpackG). Vertreiber dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller nicht zum Verkauf anbieten (§ 9 Abs. 5 Satz 2 VerpackG).

Die dualen Systeme sind künftig zur ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte verpflichtet (§ 21 VerpackG). Hierdurch soll für die Hersteller ein Anreiz geschaffen werden, bei der Herstellung systembeteiligungspflichtiger

Verpackungen solche Materialien und Materialkombinationen zu verwenden, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, sowie Recyclate und nachwachsende Rohstoffe zu verwenden.

Stärkung der Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen künftig berechtigt sein, den dualen Systemen einseitige Rahmenvorgaben für die Durchführung der Sammlung nach § 14 Abs. 1 VerpackG aufzuerlegen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 VerpackG). Diese Rahmenvorgaben können die Art des Sammelsystems, die zu verwendenden Sammelbehälter sowie Häufigkeit und Zeitraum der Behälterleerungen betreffen. Nach dem Beschluss des Bundestages genügt es, dass die Rahmenvorgabe zur Sicherstellung dieser Zielsetzung *geeignet* ist. Rahmenvorgaben sind zudem gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 VerpackG *zwingend* zu beachten. 22 Abs. 1 und 2 VerpackG bedeuten in ihrer Zusammenschau eine erhebliche Ausweitung der Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf die von den dualen Systemen durchzuführenden Sammlungen nach § 14 Abs. 1 VerpackG, wodurch den ohnehin kritisch zu beurteilenden Rahmenvorgaben noch größeres Gewicht beigemessen wird.